©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Verlautbarungen

Fang der Bisamratte

Das Amt der Oberöstereichischen Landesregierung hat mit Erlaß (Zl.: Agrar 36018/1—1953) vom 11. Juli 1953 eine für viele Fischzüchter bedeutsame Entscheidung getroffen, die nachstehend verlautbart wird:

Zur Frage, ob dem Fischereiberechtigten das Recht zustehe, sich die erlegte Bisamratte anzueignen, wird nachfolgendes ausgeführt: § 37, Abs. 1 des o.-ö. Fischereigesetzes bestimmt: „Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, den Fischotter und solche andere wild lebende Tiere, welche dem Fischstande in erheblicher Weise schädlich sind, in seinem Fischwasser oder unmittelbar an demselben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen oder Giftstoffen zu fangen oder zu töten; dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten Tiere vorbehalten, mit Ausnahme des dem Fischereiberechtigten zufallenden Fischotters."

Die Bisamratte zählt gemäß Art. I der Statthaltereiverordnung vom 19. Dezember 1896 in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1926, LGBl. Nr. 82, zu den dem Fischstand schädlichen Tieren. Demnach würde das Verfügungsrecht über eine erlegte Bisamratte dem Jagdberechtigten zustehen.

Eine andere, dieser Bestimmung widersprechende Regelung trifft jedoch das o.-ö. Jagdgesetz: § 45, Abs. 6 des o.-ö. Jagdgesetzes bestimmt: „Das dem Fischereiberechtigten nach dem Fischereigesetz zustehende Recht zum Fangen und Töten der dem Fischfang in erheblicher Weise schädlichen, durch Verordnung bezeichneten Tiere wird durch dieses Gesetz nur so weit berührt, als, falls solche Tiere zu den jagdbaren zählen, die Schonvorschriften dieses Gesetzes auch vom Fischereiberechtigten zu beachten sind. Die Verfügung über die vom Fischereiberechtigten unter dieser Beschränkung verfolgten Tiere bleibt dem Jagdausübungsberechtigten vorbehalten mit Ausnahme des vom ersteren in unmittelbarer Nähe von Fischzuchtanstalten gefangenen oder getöteten Fischotters."

Nach der Vorschrift des § 45, Abs. 6 des o.-ö. Jagdgesetzes steht dem Jagdberechtigten das Verfügungsrecht über die vom Fischereiberechtigten erlegten jagdbaren Tiere zu. Die Bisamratte zählt jedoch gemäß § 2 des o.-ö. Jagdgesetzes nicht zu den jagdbaren Tieren. Der Fischereiberechtigte ist daher berechtigt, die von ihm in seinem Fischwasser gefangenen Bisamratten sich anzueignen.

A. gez. Dr. Rücker

Elektrofischereiverbot

Durch die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 5. Februar 1953, LGBl. Nr. 14, wird das Fischen mit Elektrogeräten den verbotenen Fangarten zugezählt.

Zweite burgenländische Fischereiverordnung

Auf Grund einer Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1952, LGBl. Nr. 9/1953, wurden zum Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949, Durchführungsbestimmungen erlassen, die als zweite Fischereiverordnung hauptsächlich betreffen: Anmeldung von Fischereirechten, Fischereikataster, Verpachtung, Revierbildung, Schonzeiten, verbotene Geräte, Fischereischutzorgane, Landesfischereirat.

Verlängerung von Steuerterminen

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 1952 für Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer ist allgemein bis 31. August 1953 verlängert worden. Dieser Termin gilt auch für die nichtbuchführenden Landwirte hinsichtlich Einkommen- und pauschalierter Umsatzsteuer bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Der diesbezügliche Pauschalierungserlaß für 1952 wird nächstens veröffentlicht.

Wiener Herbstmesse 1953

Nach Mitteilung der Wiener Messe-A. G. findet die heurige Herbstmesse in der Woche vom 6. bis 13. September 1953 statt.

Deine Fachzeitschrift ist „Österreichs Fischerei"

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: 6

Autor(en)/Author(s): Rücker x

Artikel/Article: Verlautbarungen: Fang der Bisamratte 108